

# **Satzung des Musikförderkreises Köfering-Neutraubling e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr**

Der Verein führt den Namen „Musikförderkreis Köfering e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Köfering.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Wesen**

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabeordnung (AO). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Auslagenersatz ist zulässig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 3 Zweck und Ziel**

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt das Ziel, musikalische Aufführungen abzuhalten. Im Rahmen dieses Zieles sollen vor allem junge musikalische Talente und heimische Komponisten und Künstler gefördert werden. In die Programmgestaltung ist auch die Volksmusik mit einzubeziehen.

## **§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Aufnahme schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, bei Ablehnung durch diese die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Zeitpunkt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt: dieser ist mindestens 3 Monate vor Abschluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
3. Streichung, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
4. Ausschluss, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über Streichung oder Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidungen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch bei der Vorstandschaft einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie legt die Richtlinien der Vereinsführung fest und entscheidet über Satzungsänderungen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Wahl und Entlassung des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie über Einsprüche von gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich eine solche beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. künstlerischen Berater
4. Schriftführer
5. Kassier
6. 4 Beisitzern

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Die Vorstandschaft erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Beisitzer können vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben betraut werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Außerordentliche Sitzungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 4 Mitgliedern einzuberufen.

## § 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode 2 Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Rechnungsprüfer haben alljährlich eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.

## § 10 Allgemeine Bestimmungen

Wahlen in die Vorstandschaft erfolgen, soweit alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nichtabgegebene Stimmen.

Für Abstimmungen über

die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit

für Abstimmungen über Anträge in der Mitgliederversammlung ist die absolute Mehrheit

Für Beschlüsse im Vorstand die einfache Mehrheit

der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Finanzierung des Vereins**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

1. Beiträge
2. Spenden
3. behördliche Zuwendungen
4. Einnahmen aus Veranstaltungen

## **§ 12 Niederschriften**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in einem Protokollbuch niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zu. Den Empfänger bestimmt, nach vorheriger Genehmigung durch das Finanzamt, die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Regensburg.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köfering, den 12. Februar 1978

Die Vorstandschaft

**Nachsatz:** Am 25.09.1988 wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen, den Verein in „Musikförderkreis Köfering-Neutraubling e.V.“ umzubenennen.